

An die
Mitglieder des VKDA-NEK
sowie die Kirchenkreise und Kirchengemeinden

Geschäftsstelle

Datum

06.12.2007

Aktenzeichen

050

Rundschreiben 17/2007

- I. Änderungstarifvertrag Nr. 6 und Entgelttarifvertrag 2007 zum Kirchlichen Tarifvertrag Diakonie (KTD) vom 1. November 2007 (Anlage 1)**

- II. Änderungstarifvertrag Nr. 2 und Entgelttarifvertrag 2007 zum Tarifvertrag Ausbildung vom 1. November 2007 (Anlage 2)**

Hinweis:

Unsere Rundschreiben stehen alle direkt nach der Veröffentlichung auch auf unserer website unter www.vkda-nordelbien.de unter der Rubrik „Rundschreiben“ zur Verfügung.

- I. Änderungstarifvertrag Nr. 6 und Entgelttarifvertrag 2007 zum Kirchlichen Tarifvertrag Diakonie (KTD) vom 1. November 2007 (Anlage 1)**

Wie bereits dargestellt (Rundschreiben 16/2007) hat sich unser Verband mit der Gewerkschaft VKM über die Entgelttrunde KTD 2007 geeinigt. Es wurden in einem Tarifvertrag Änderungen zum KTD und gleichzeitig Einmalzahlungen als Elemente eines früher üblichen Entgelttarifvertrages vereinbart.

Im Einzelnen zu dem in der Anlage 1 befindlichen Tarifvertrag:

Zu § 1

- Nr. 1 Die Mindestlaufzeit der neuen Tabelle wird durch die Datumsänderung bis zum 31. März 2009 festgelegt.
- Nr. 2 Für das abgelaufene Jahr gilt die alte Tabelle (Stand 1. Juli 2005).
- Nr. 3 In der neuen Tabelle ist die Vereinbarung der 1,2 %-igen Erhöhung ab 1. Januar 2008 umgesetzt. Es wurde dabei, wie bislang im KTD üblich, kaufmännisch auf volle Euro-Beträge gerundet.

Zu § 2

- Nr. 1 Den Arbeitnehmerinnen, die unter den Geltungsbereich des KTD fallen und im Monat Dezember Anspruch auf Entgelt aus einem Arbeitsverhältnis haben, steht auch eine Einmalzahlung in Höhe von 150,- Euro; zahlbar mit dem Dezemberentgelt zu. Die Arbeitnehmerinnen, die die genannten Voraussetzungen erfüllen und deren Arbeitsverhältnis spätestens zum 31. Dezember 2007 endet, erhalten mit ihrem Dezember-Entgelt eine Einmalzahlung in Höhe von 300,- Euro. Dieser Unterschied ergibt sich daraus, dass die Arbeitnehmerinnen, deren Arbeitsverhältnis sich fortsetzt, einen weiteren Anspruch nach Abs. 2 haben. Für Arbeitnehmerinnen, deren Arbeitsverhältnis erst im Laufe des Jahres 2007 begonnen hat, oder die aus anderen Gründen in einzelnen Monaten des Jahres 2007 keinen Anspruch auf Entgelt oder Zahlungen nach dem Mutterschutzgesetz hatten, reduziert sich der Anspruch auf die Einmalzahlung um ein Zwölftel für jeden dieser Monate.
- Nr. 2 Der Arbeitnehmerin, die im Dezember Anspruch auf eine Einmalzahlung in Höhe von 150,- Euro hatte, steht bis zum Mai 2008 eine Erholungsbeihilfe in Höhe von 156,- Euro zu. Die Zahlung soll auf Antrag der Arbeitnehmerin erfolgen, zu der Zeit, wenn der Arbeitnehmerin ein mindest einwöchiger Urlaub gewährt wird. Hintergrund dieser Festlegungen sind die Voraussetzungen des § 40 EStG.

Auszug § 40 EStG:

Pauschalierung der Lohnsteuer in besonderen Fällen:

.....

(2) Abweichend von Absatz 1 kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz von 25 Prozent erheben, soweit er

1.
2.
3. **Erholungsbeihilfen gewährt, wenn diese zusammen mit Erholungsbeihilfen, die in demselben Kalenderjahr früher gewährt worden sind, 156 Euro für den Arbeitnehmer, 104 Euro für dessen Ehegatten und 52 Euro für jedes Kind nicht übersteigen und der Arbeitgeber sicherstellt, dass die Beihilfen zu Erholungszwecken verwendet werden,**

.....

Es ist danach sicherzustellen, dass die Beihilfe im Zusammenhang mit dem Urlaub gewährt wird. Da die Erholungsbeihilfe bis spätestens Mai 2008 zu zahlen ist, kann nur dazu geraten werden, die Zahlung möglichst unbürokratisch, tatsächlich im Zusammenhang mit dem ersten, möglicherweise auch kürzeren, Urlaub vorzunehmen.

Der wesentliche Vorteil dieser Festlegung ist die Steuer- und Abgabefreiheit der Beihilfe für die Arbeitnehmerin. Der Anstellungsträger hat die fällige Pauschalsteuer nebst etwaiger Kirchensteuer und Solidaritätsbeitrag zu tragen. Auch für die Erholungsbeihilfe gilt die Kürzungsregelung für Monate des Jahres 2007, in denen kein Entgelt gezahlt wurde.

Nr. 3 Beide Zahlungen in 2007 und 2008 erfolgen anteilig für Teilzeitbeschäftigte.

Zu § 3

In § 3 ist die Kürzungsregelung für die Besitzstandszulage, die in fast allen Einführungsstarifverträgen enthalten ist, umgesetzt. Danach wird der Kürzungsbetrag der Besitzstandszulage mit der Zahl der Monate, für die die neue Tabelle mindestens gilt (15), multipliziert. Die Fälligkeit dieser Einmalzahlung ist der Monat September 2008. Absatz 2 enthält eine vergleichbare Kürzungsregelung wie die o.g. zur Einmalzahlung. Im Zahlungsmonat September 2008 ist der Zeitraum ab 1. Januar 2008 dabei zu beachten. Die Gegebenheiten zwischen September 2008 und März 2009 sind für eine Kürzung nur dann zu berücksichtigen, wenn die der Kürzung zu Grunde liegenden Tatsachen feststehen.

Zu § 4

An dieser Stelle sind die üblichen Ausnahmen vom Geltungsbereich festgehalten. Arbeitnehmerinnen, die mit Ablauf des 2. November 2007 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, werden bei den neuen Leistungen, insbesondere der Einmalzahlung, nicht mehr berücksichtigt. Ausnahmen hiervon sind Arbeitnehmerinnen, die in unmittelbarem Anschluss an das beendete Arbeitsverhältnis wieder in ein Arbeitsverhältnis eines Anstellungsträgers eintreten, der unter den Geltungsbereich des KTD fällt.

Da in der Bethesda – Allgemeines Krankenhaus gGmbH, Bergedorf (BAKB) im Wege eines Einführungsstarifvertrages bereits Einmalzahlungen vereinbart wurden, kommt § 2 nicht zur Anwendung. Da hier die Arbeitnehmerinnen zum 1. Januar 2008 mit ihren Vergütungen in den KTD übergeführt werden, kann die Anwendung des § 3 nicht in Frage kommen.

Zu § 5

Der Tarifvertrag tritt am 1. Dezember 2007 in Kraft. Die Wiederinkraftsetzung der Tabelle für das Jahr 2007 wird bereits ab 1. Januar 2007 wirksam. Die neue Tabelle tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

II. Änderungstarifvertrag Nr. 2 und Entgelttarifvertrag 2007 zum Tarifvertrag Ausbildung vom 1. November 2007 (Anlage 2)

Nach nunmehr drei Jahren wurde auch der Tarifvertrag Ausbildung in den Ausbildungsvergütungen verändert. Die Erhöhung von 1,2 % ab 1. Januar 2008 und die Mindestlaufzeit sind analog der KTD-Regelung festgelegt. Aus § 1 Nr. 2 ergibt sich die neue Fassung für die Ausbildungsvergütungen der Auszubildenden und der Schülerinnen.

In § 2 ist analog zum KTD eine Einmalzahlung normiert. Die Höhe beträgt 200,- Euro und wird mit der Ausbildungsvergütung für den Monat Dezember 2007 gezahlt. Die Auszubildenden erhalten keine Erholungsbeihilfe. Die Kürzungsregelungen und die Ausnahmen vom Geltungsbereich entsprechen denen des Änderungs- bzw. Entgelttarifvertrages zum KTD.



Kunst

**Änderungstarifvertrag Nr. 6
und
Entgelttarifvertrag 2007**

zum Kirchlichen Tarifvertrag Diakonie (KTD)

vom 1. November 2007

Zwischen

**dem Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)**

- einerseits -

und

der Gewerkschaft Kirche und Diakonie - VKM-NE

- andererseits -

wird auf Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des KTD

Der Kirchliche Tarifvertrag Diakonie vom 15. August 2002, zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 1. Dezember 2005, wird wie folgt geändert:

1. In § 32 Abs. 2 Unterabs. 2 wird das Datum "31.12.2006" durch das Datum "31.03.2009" ersetzt.
2. Für das Jahr 2007 gilt die Entgelttabelle zu § 14, Anlage 1 a (gültig ab 01.07.2005).

3. Anlage 1 a erhält folgende Fassung:

**Entgelttabelle zu § 14
Anlage 1 a zum KTD
(gültig ab 01.01.2008)**

(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	1. Stufe	2. Stufe nach 3 Jahren	3. Stufe nach 7 Jahren	4. Stufe nach 12 Jahren
E 1	1.484,-	1.536,-	1.588,-	1.693,-
E 2	1.536,-	1.609,-	1.724,-	1.849,-
E 3	1.640,-	1.724,-	1.849,-	2.039,-
E 4	1.849,-	1.965,-	2.070,-	2.227,-
E 5	1.965,-	2.070,-	2.174,-	2.332,-
E 6	2.070,-	2.143,-	2.259,-	2.447,-
E 7	2.174,-	2.311,-	2.384,-	2.604,-
E 8	2.378,-	2.515,-	2.702,-	2.975,-
E 9	2.566,-	2.734,-	2.860,-	3.081,-
E 10	2.756,-	2.944,-	3.132,-	3.405,-
E 11	3.028,-	3.289,-	3.614,-	3.834,-
E 12	3.322,-	3.614,-	4.013,-	4.370,-
E13	3.614,-	3.991,-	4.370,-	4.851,-

§ 2

Einmalzahlung, Erholungsbeihilfe

(1) Die Arbeitnehmerin i.S.d. §§ 1 und 2 KTD, die im Monat Dezember 2007 Anspruch auf Entgelt aus einem Arbeitsverhältnis hat, erhält in diesem Monat eine Einmalzahlung in Höhe von 150,- Euro, die Arbeitnehmerin, deren Arbeitsverhältnis spätestens zum 31. Dezember 2007 endet, 300,- Euro. Der Anspruch reduziert sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat des Jahres 2007, in dem die Arbeitnehmerin keinen Anspruch auf Entgelt oder Zahlung nach dem Mutterschutzgesetz hat.

(2) Der Arbeitnehmerin, die Anspruch auf eine Einmalzahlung nach Abs. 1 in Höhe von 150,- Euro hat, wird eine Erholungsbeihilfe in Höhe von 156,- Euro gewährt. Die Zahlung erfolgt auf Antrag der Arbeitnehmerin in unmittelbarem Zusammenhang mit einem mindestens einwöchigen Urlaub. Wird kein Antrag gestellt, erfolgt die Auszahlung im Mai 2008. Die Zahlung erfolgt Netto, die fällige Pauschalsteuer nebst etwaiger Kirchensteuer und Solidaritätsbeitrag trägt der Anstellungsträger. Es gilt Absatz 1 Satz 2 analog.

(3) Für die Zahlungen nach Abs. 1 und 2 gilt § 14 Abs. 5 KTD.

§ 3

Ausgleich der Besitzstandszulagenkürzung

(1) Für Arbeitnehmerinnen, die unter § 3 Abs. 2 Buchst. c der Tarifverträge zur Einführung des KTD bzw.

§ 3 Abs. 4 Buchst. c des Tarifvertrages zur Einführung des KTD
in der Evangelischen Stiftung Alsterdorf oder

§ 4 Abs. 2 Buchst. c des Tarifvertrages zur Einführung des KTD
im Diakonie- und Sozialstation Harvestehude-Rotherbaum e.V.

fallen, gilt Folgendes:

Die der Arbeitnehmerin zustehende Einmalzahlung beträgt für den Zeitraum 1. Januar 2008 bis 31. März 2009 ein 15-faches des Betrages um den die Besitzstandszulage gekürzt wird. Die Einmalzahlung ist fällig mit der Entgeltzahlung für den Monat September 2008.

(2) Die Höhe der Einmalzahlung vermindert sich jeweils um einen der errechneten Unterschiedsbeträge nach Abs. 1 für jeden Kalendermonat, in dem die Arbeitnehmerin zwischen dem 1. Januar 2008 und 31. März 2009 keinen Anspruch auf Entgelt oder Zahlungen nach dem Mutterschutzgesetz hat. In diesem Sinne besteht auch Anspruch auf Rückzahlung der Bezüge, wenn der Anspruch auf Entgeltzahlung nach Auszahlung des vollen Betrages im Zeitraum nach Satz 1 endet.

§ 4

Ausnahmen vom Geltungsbereich

(1) Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Arbeitnehmerinnen, die spätestens mit Ablauf des 2. November 2007 aus ihrem Verschulden oder eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für die Arbeitnehmerin, die in unmittelbarem Anschluss an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den Dienst eines unter den KTD fallenden Anstellungsträgers eingetreten ist.

(2) § 2 und 3 dieses Tarifvertrages werden nicht angewendet auf Arbeitnehmerinnen im Sinne der §§ 1 und 2 KTD, die in einem Arbeitsverhältnis mit der Bethesda-Allgemeines Krankenhaus gGmbH, Bergedorf (BAKB) stehen.

§ 5

In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Dezember 2007 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 2 am 1. Januar 2007 und § 1 Nr. 3 am 1. Januar 2008 in Kraft.

Hamburg, 1. November 2007

Für den Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien
(VKDA-NEK)

Für die
Gewerkschaft
Kirche und Diakonie VKM-NE

gez. Unterschriften

gez. Unterschriften

**Änderungstarifvertrag Nr. 2
und
Entgelttarifvertrag 2007
zum Tarifvertrag Ausbildung
vom 1. November 2007**

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)**

- einerseits -

und

der **Gewerkschaft Kirche und Diakonie - VKM-NE**

- andererseits -

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages Ausbildung

Der Tarifvertrag Ausbildung vom 16. Dezember 2002, zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 3. April 2003, wird wie folgt geändert:

1. In § 21 Abs. 2 wird das Datum „30.06.2003“ durch das Datum „31.03.2009“ ersetzt.

2. Anlage 1 erhält folgende Fassung:

„Die Ausbildungsvergütungen betragen für:

a) Auszubildende gem. § 1 Buchst. a)

im ersten	Ausbildungsjahr	627,- €
im zweiten	Ausbildungsjahr	668,- €
im dritten	Ausbildungsjahr	708,- €
im vierten	Ausbildungsjahr	769,- €

b) Auszubildende gem. § 1 Buchst. b) und c)

aa) Schülerinnen in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege und Altenpflege

im ersten	Ausbildungsjahr	729,- €
im zweiten	Ausbildungsjahr	789,- €
im dritten	Ausbildungsjahr	880,- €

bb) Schülerinnen in der Krankenpflege- und Altenpflegehilfe 668,- €

Bei Inanspruchnahme von Unterkunft und / oder Verpflegung ist die Sachbezugsverordnung zu berücksichtigen.“

§ 2

Einmalzahlung

Die Auszubildende bzw. die Schülerin/der Schüler i.S.d. §§ 1 und 2 Tarifvertrag Ausbildung, die im Monat Dezember 2007 Anspruch auf Vergütung aus einem Ausbildungsverhältnis hat, erhält in diesem Monat eine Einmalzahlung in Höhe von 200,- Euro. Der Anspruch reduziert sich um 1/12 für jeden Kalendermonat des Jahres 2007, in dem die Auszubildende keinen Anspruch auf Ausbildungsvergütung oder Zahlungen nach dem Mutterschutzgesetz hat.

§ 3

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 2. November 2007 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für die Auszubildende, die in unmittelbarem Anschluss an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den Dienst eines Anstellungsträgers, der unter den Geltungsbereich des KAT bzw. KTD fällt, eingetreten ist.

§ 4

In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Dezember 2007 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 1 am 1. Januar 2008 in Kraft.

Hamburg, 1. November 2007

Für den Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien
(VKDA-NEK)

gez. Unterschriften

Für die
Gewerkschaft
Kirche und Diakonie – VKM-NE

gez. Unterschriften